

# RS Vwgh 1994/4/18 92/10/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1994

## Index

L55001 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Burgenland  
L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan  
Burgenland  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;  
AVG §40 Abs1;  
AVG §52;  
NatSchG Bgld 1990 §50 Abs6;  
RPG Bgld 1969 §20 Abs5;

## Rechtssatz

Nach § 50 Abs 6 Bgld NatschG 1990 hat die Naturschutzbehörde festzustellen, ob die beantragte Bewilligung dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde widerspricht. Dabei kann zur Klärung der Frage, ob das Bauvorhaben iSd § 20 Abs 5 Bgld RPG notwendig ist, auch eine mündliche Verhandlung durchgeführt bzw ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Ob bereits ein Bauverfahren anhängig ist oder nicht, ist in diesem Zusammenhang unerheblich, weil sich die Lösung der im naturschutzbehördlichen Verfahren entscheidenden Tatfrage und Rechtsfrage nicht aus allenfalls in anderen Verfahren erwirkten Bewilligungen ergibt (Hinweis E 15.11.1993, 92/10/0432).

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100163.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)